



An den  
Vorsitzenden des Ausschusses  
für Kommunalpolitik  
Hans Wagner MdL  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
Postfach 1143

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
10. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**10/2031**

Filmbüro NW e.V.  
In der alten Post  
Postfach 10 05 34  
4330 Mülheim a.d. Ruhr  
Tel. 02 08/47 76 02

4000 Düsseldorf 1

14. April 1988

Betr.: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Vergütungssteuer  
Ihr Schreiben vom 23. März 1988

Sehr geehrte Damen und Herren,

recht herzlichen Dank für Ihr Schreiben, sowie den beigegeführten Gesetzesentwurf, Drucksache 10/2872.

Wir haben im Filmbüro ausführlich über die geplante Gesetzesänderung gesprochen. Der Wirtschaftsverband der Filmtheater Rheinland-Westfalen e.V. hatte bereits im Februar eine detaillierte Stellungnahme abgegeben, mit der wir vollinhaltlich übereinstimmen. Für den kulturellen Film, den das Filmbüro vertritt, gelten die vorgebrachten Bedenken und Argumente in besonderer Weise.

Wir wollen daher in diesem Fall auf eine eigene Stellungnahme verzichten, da es aus unserer Sicht keine weiteren Aspekte gibt, die zu ergänzen wären.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie in Ihren weiteren Gesprächen und Diskussionen die vom WdF ausführlich dargelegte Auffassung, die wir in der Anlage noch einmal beifügen, entsprechend berücksichtigen könnten. Alles Gegenteilige würde unserer Auffassung nach zu einer völligen Verschiebung des Marktes führen.

Zu erläuternden Gesprächen sind wir, bei Bedarf, selbstverständlich gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen  
für den Vorstand

Doris J. Heinze  
Geschäftsführung

Filmbüro NW e.V.,  
Registergericht Mülheim a.d. Ruhr  
Vorstandsmitglieder:  
Axel Engstfeld, Per Schnell,  
Gerd Haag, Gabriele Hübner-Voss,  
Werner Kubny, Rolf Neddermann,  
Manfred Vosz  
Geschäftsführung:  
Doris J. Heinze

Stadtparkasse Mülheim/Ruhr  
Kto. 300 035 396  
BLZ 362 500 00



3/1

# MMZ.10/2031

## WIRTSCHAFTSVERBAND DER FILMTHEATER | RHEINLAND-WESTFALEN E.V.

Wirtschaftsverband der Filmtheater - Graf-Adolf-Straße 108 - 4000 Düsseldorf 1

An den  
Ministerpräsidenten des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn Johannes Rau  
Haroldstr. 2

**4000 DUSSELDORF**  
Graf-Adolf-Straße 108  
Telefon 35 1031/32

4000 Düsseldorf

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Tag

-

-

P/F

19. Februar 1988

Betr.: Änderung des Vergnügungssteuergesetzes NRW (VStG NW)

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

uns liegt der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Vergnügungssteuer in NRW vor. Da der Gesetzentwurf eine grundlegende Modifizierung der derzeitigen Vergnügungssteuerregelung vorsieht und in den relevanten Bestimmungen einschneidende Veränderungen zu Lasten der gewerblichen Filmtheaterwirtschaft dieses Landes beinhaltet, erlauben wir uns, die nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

Wir können kein Verständnis dafür aufbringen, daß die Filmwirtschaft erneut mit einer Steuer belastet werden soll, nachdem die Vergnügungssteuer in NRW nach der bisher geltenden Regelung für Filmvorführungen faktisch nicht mehr erhoben wurde. Filmvorführungen mit einer Sondersteuer zu belegen, erscheint uns als ein Anachronismus, wenn im gleichen Augenblick von der gleichen Landesregierung Maßnahmen ergriffen werden mit der Zielsetzung, der notleidenden Filmwirtschaft durch Förderprogramme der Landesregierung, die in den Richtlinien für die wirtschaftliche Filmförderung Nordrhein-Westfalen niedergelegt sind, zu helfen und dadurch zur Strukturverbesserung der nordrhein-westfälischen Filmwirtschaft und zur Erhaltung und Verbesserung der Abspielbasis beizutragen.

Diese Bemerkung sei uns vorab gestattet, bevor wir zu dem vorgelegten Entwurf selbst Stellung nehmen.

Der in der Problemstellung (Anlage zum Gesetzentwurf) niedergelegten Überlegung, cineastische Randbereiche wie Porno- und Horrorfilme uneingeschränkt einer Steuerpflichtigkeit zuzuführen, dadurch gerecht werden zu wollen, nunmehr eine generelle Steuerpflichtigkeit unter Schaffung von Ausnahmetatbeständen einzuführen, stellt die in der Begründung zum Gesetzentwurf angesprochenen ordnungs- und sozialpolitischen Zwecke der Vergnügungssteuer auf den Kopf und beinhaltet eine unangemessene, unsachgerechte "Bestrafung" jener überwiegenden Mehrheit der Lichtspieltheater in NRW, die sich unter den existenzbedrohenden Wettbewerbsverhältnissen der derzeitigen Medienlandschaft um gute Programminhalte bemühen und unstreitig einen wesentlichen Bestandteil des kulturellen Lebens darstellen.

2

Ein aktueller gesetzgeberischer Handlungsbedarf für eine Änderung des derzeitigen Vergnügungssteuergesetzes besteht zur Zeit auch deshalb nicht, als die Vorführung pornographischer Filme oder sogenannter Horrorfilme in Filmtheatern in den letzten Jahren konstant und wesentlich zurückgegangen ist. Zudem bewirkt § 29 der FSK-Grundsätze, wonach der ständige Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK einem Film bei Verdacht des Verstoßes gegen die §§ 131 und 184 StGB die Kennzeichnung verweigern und diesen Film zur Prüfung an die Strafverfolgungsbehörden weiterleiten kann, daß strafrechtlich bedenkliche Produktionen von vornherein vom Markt fernbleiben.

Der Zielsetzung würde am ehesten gerecht, wenn das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Vergnügungssteuer dergestalt konzipiert würde, daß die in der Gesetzesbegründung kritisierten, sozialschädlichen Filme unter Berücksichtigung der FSK-Spruchpraxis einer Vergnügungssteuerpflicht unterliegen. In sachlicher Übereinstimmung mit dem Niedersächsischen Städtetag (Rundschreiben Nr. 373/85 vom 17. 10. 1985) sollte dies in der Weise geschehen, daß "Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von der Obersten Landesbehörde n i c h t gem. § 6 Abs. 3 Ziff. 1 bis 5 (JÖSchG i.d.F. vom 25. 2. 1985) gekennzeichnet worden sind ..." der Vergnügungssteuer unterliegen. Damit würde klargestellt, daß alle Filme, die der FSK vorgelegen haben und ein Kennzeichen der Obersten Landesbehörden erhielten, also auch das Kennzeichen "Nicht freigegeben unter 18 Jahren", von der Erhebung einer Vergnügungssteuer freigestellt sind. Wir vermögen nicht einzusehen, daß diese Regelung nicht auch in Nordrhein-Westfalen Platz greifen sollte, da durch die Kennzeichnung seitens der Obersten Landesbehörden sichergestellt ist, daß Filmvorführungen dieser Art keineswegs mit pornographischen Filmvorführungen verwechselt werden können.

Angesichts der angespannten Situation, in der sich die Filmtheaterwirtschaft befindet, haben bereits viele Kinos, vornehmlich in ländlichen Regionen, kleineren Ortschaften sowie Stadtrandgebieten ihren Spielbetrieb einstellen müssen. Dies belegt die rückläufige Zahl der ortsfesten Filmtheater in NRW:

1983:	925	Filmtheater
1984:	907	"
1985:	837	"
1986:	791	"

Diese Tendenz hat sich auch in 1987 fortgesetzt. Nicht zuletzt wegen dieser bedrohlichen Entwicklung hat auch der Bund die Notwendigkeit entlastender Maßnahmen zugunsten der Filmtheater erkannt und durch das Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (FFG) vom 18. 11. 1986 in einer Fülle entlastender Neuregelungen (u.a. deutliche Senkung der FFA-Abgabe) Rechnung getragen.

Wir bitten Sie dringend darum, für eine entsprechende inhaltliche Korrektur des derzeitigen Referentenentwurfes einzutreten, da bei der vorgesehenen Besteuerung i.S.d. § 10 des Entwurfes die kritische Grenze der Rentabilität deutlich überschritten wäre und zwangsläufig die Schließung vieler Filmtheater die Folge wäre. Wenn der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie in den Richtlinien für die wirtschaftliche Filmförderung Nordrhein-Westfalen zum Ziel des Förderprogramms "die Strukturverbesserung der nordrhein-westfälischen Filmwirtschaft, die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Ausbildung und Qualifizierung von Nachwuchskräften für die Film- und Medienwirtschaft sowie die Schaffung vergleichbarer Wettbewerbsbedingungen im Vergleich zu den übrigen Bundesländern" erklärt, so würden

MMZ10/2031

8/ - 3 -

diese Zwecke bei Aufrechterhaltung des Referentenentwurfes ad absurdum geführt und nach unserer Einschätzung in ihr Gegenteil verkehrt. Der WdF Rheinland-Westfalen nimmt auch den Ministerpräsidenten dieses Landes beim Wort, der in einem persönlichen Grußwort aus Anlass des 35jährigen Bestehens des Wirtschaftsverbandes der Filmtheater die besondere kulturpolitische Bedeutung hervorhob, "das Freizeitangebot der Kinos gegenüber den vergleichbaren Medien wettbewerbsfähig zu halten".

Gern stehen wir Ihnen bei den weiteren gesetzgeberischen Überlegungen zur Verfügung und möchten Sie bitten, uns Gelegenheit zu geben, in einem persönlichen Gespräch unsere Vorstellungen zur Vergnügungssteuer in NRW zu konkretisieren.

Ihrer Stellungnahme sehen wir entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschaftsverband der Filmtheater  
Rheinland-Westfalen e. V.  
Der Vorstand

Dr. Schlinker

Goldermann